

Reglement des Elternrates der Quartierschule Masans



1. Zweck des Reglements

- 1 Das Reglement regelt die Elternmitwirkung an der Quartierschule Masans. Diese Elternmitwirkung wird durch den Elternrat gewährleistet.
Die Quartierschule Masans umfasst sowohl Kindergarten als auch Primarklassen. Wo nichts Spezielles erwähnt wird, schliessen die Begriffe Klasse und Schule auch den Kindergarten mit ein.
- 2 Das Reglement wird bedarfsmässig auf seine Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

2. Ziele und Grundsätze

- 1 Der Elternrat ist integrierter Bestandteil der Schulstruktur
- 2 Der Elternrat nimmt Anliegen und Anträge auf, welche durch die Schulleitung, Lehrerschaft, Schulbehörde, Schüler oder Elternschaft an ihn herangetragen werden.
- 3 Der Elternrat kann Anliegen bei der Schulleitung einbringen.
- 4 Der Elternrat fördert den aktiven Meinungsaustausch unter den Eltern, zwischen Elternrat und Eltern sowie zwischen Lehrerschaft und Elternrat.
- 5 Der Elternrat unterstützt die Schule bei der Durchführung von Projekten, Aktivitäten und Anlässe.
- 6 Die Mitglieder des Elternrates haften nicht für Verbindlichkeiten des Elternrates. Die Haftung für Verbindlichkeiten des Elternrates ist auf die Höhe des jeweils aktuellen Kassenbestandes beschränkt.
- 7 Der Kassenbestand wird durch den Elternrat verwaltet und über deren Verwendung entscheidet alleine der Elternrat.
- 8 Der Elternrat ist politisch und konfessionell neutral.

3. Organe des Elternrates

- 1 Der Elternrat besteht aus zwei VertreterInnen pro Klasse bzw. zwei VertreterIn pro Kindergartenklasse. Die VertreterInnen haben mindestens ein eigenes Kind in der Klasse, die sie vertreten.
Pro Elternpaar kann nur eine Klasse vertreten werden.
- 2 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident und Kassier. Der Vorstand muss aus den VertreterInnen der Klassen gebildet werden.
- 3 Die Elternversammlung auf Klassenebene

4. Wahlen und Beschlüsse

- 1 Der Elternrat wählt den Vorstand.
Die Wahlen erfolgen jeweils in der ersten Sitzung nach Beginn des neuen Schuljahres. Die Wahlergebnisse werden der Schulleitung gemeldet.
- 2 Die Amtszeit des Vorstandes beläuft sich auf 2 Jahre. Der Vorstand kann sich für eine weitere Amtszeit von jeweils einem Jahr zur Wiederwahl stellen.
- 3 Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefällt.

5. Aufgaben

- 1 Im Elternrat werden Themen und Anliegen besprochen, die sich zum Beispiel in den Versammlungen der Eltern einer Klasse als bedeutend für die ganze Schule erweisen könnten.
- 2 Der Elternrat wird von der Schulleitung über Fragen informiert, welche die ganze Schule betreffen. Der Elternrat unterstützt nach Möglichkeit die Lehrpersonen bei Schulanlässen.
- 3 Der Elternrat kann einzelne Aufgaben an Arbeitsgruppen überweisen und andere Fachpersonen beiziehen, wenn dies notwendig scheint.
- 4 Die KlassenvertreterInnen stehen als Ansprechpersonen für die Eltern einer Klasse und dessen Lehrpersonen zur Verfügung.

6. Organisation

- 1 Der Elternrat ist ein Traktandum des Elternabend.
- 2 Ein kurzer Informationsbrief des Elternrates wird mit der Einladung zum ersten Elternabend an die Eltern der Erstklässler/Kindergärtner abgegeben. Die Eltern der Kindergärtner erhalten diesen Brief mit den übrigen Unterlagen zum Kindergarteneintritt von ihrer Lehrperson.
- 3 Familien, welche während des Schuljahres zuziehen, werden durch die Klassenlehrperson über den Elternrat informiert.
- 4 Die Elternversammlung auf Klassenebene dient dem gegenseitigen Kennenlernen und der Weitergabe von Informationen. Sie kann Teil des obligatorischen Elternabends sein, welcher von der Klassenlehrkraft durchgeführt wird.
- 5 Die Versammlung der Eltern einer Klasse kann unabhängig vom obligatorischen Elternabend einberufen werden. Einberufen kann eine solche Versammlung:
 - a) die Klassenlehrperson
 - b) die KlassenvertreterInnen
 - c) mindestens eine Drittmehrheit der Eltern einer Klasse

Die Klassenlehrperson kann zu den Elternversammlungen auf Klassenebene eingeladen werden. Sie kann beratend mitwirken.

- 6 Die VertreterInnen aller Klassen bilden den Elternrat und nehmen an den Elternrats-Versammlungen teil.
- 7 Der Elternrat konstituiert sich selbst.
- 8 Der Elternrat trifft sich nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester.
- 9 Einmal pro Schuljahr trifft sich der Elternrat mit der Lehrerschaft um sich auszutauschen.
- 10 Die Beschlüsse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten und durch den Elternrat publiziert.
- 11 Eintritte und Austritte sind jederzeit möglich.
Sinnvoll und wünschenswert ist eine längerfristige Mitarbeit der Elternrats-Mitglieder damit organisatorisch eine Kontinuität gewährleistet wird.
- 12 Die Informationen welche den Elternratsmitglieder im Rahmen des Elternrates zur Kenntnis gelangen gelten als vertraulich soweit sie nicht offenkundig und allgemein zugänglich sind.

7. Abgrenzungen

- 1 Der Schulunterricht, seine Überwachung und Organisation sind durch Gesetze und Reglemente geregelt und fallen nicht in die Kompetenz des Elternrates.
- 2 Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen SchülerInnen ist nicht Aufgabe des Elternrates.

8. Infrastruktur

- 1 Die Schule stellt dem Elternrat ihre räumliche und administrative Infrastruktur zur Verfügung.

Chur, August 2001

Rev. April 2004

Rev. 31. März 2008

Rev. Januar 2015

Rev. September 2015